

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 21. August 2018 **Nr. 518** 

Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG). Antrag an den Landrat

## 1 Sachverhalt

# 1.1

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 104 vom 27. Februar 2018 den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 8. Juni 2018. Zur Vernehmlassung wurden die politischen Parteien, die politischen Gemeinden, Tourismusvereine- und -organisationen, die Gewerbeverbände und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen.

# 1.2

Die Beteiligung an der Vernehmlassung war erfreulich. Es gingen 22 Stellungnahmen ein. Die Vorlage stösst in der Vernehmlassung grossmehrheitlich auf Zustimmung.

Es gibt nur geringfügige Differenzen. Die verschiedensten Anliegen und Vorschläge der Teilnehmenden der Vernehmlassung betreffen Vollzugsfragen. Sie werden weitgehend in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im Bericht aufgenommen. Die nachstehenden zentralen Punkte führen zu einer Anpassung der Vorlage:

- Die Anregung, die Dauer des Einzelanlasses von sechs Tagen auf 15 Tage mit Option der einmaligen Verlängerung auf maximal 30 Tage zu erhöhen, wird umgesetzt. Die entsprechende Bestimmung (§ 4 GGV) wird angepasst.
- Der Forderung einer weiteren Liberalisierung der Gesetzgebung betreffend die Streichung der Stellvertretung für das Führen von mehreren Betrieben wird teilweise zugestimmt. Die Bewilligung wird weiterhin für einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen. Der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie von Ordnung und guten Sitten im Betrieb verantwortlich. Die verantwortliche Person, die über hinreichende Fachkenntnisse verfügt, kann einen Betrieb persönlich führen. Für ihre weiteren Betriebe hat sie eine Stellvertretung zu melden, der die gleichen Pflichten obliegen wie ihr. Sie kann dadurch ihre Verpflichtungen und Verantwortungen an eine andere Person delegieren. Die obliegenden Pflichten sind von den verschiedenen stellvertretenden Betriebsleitenden stellvertretend persönlich zu erfüllen. Die Gesamtverantwortung gemäss Art. 22 GGG liegt bei der Person, welche die Bewilligung innehat.

Neu wird auf den zusätzlichen Nachweis der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bei der Stellvertretung verzichtet. Entsprechend wird Art. 22 GGG angepasst.

Nr. 518 Stans, 21. August 2018

- Dem Anliegen, den Begriff "invalid" in Art. 16 Ziff. 2 GGG aus Diskriminierungsgründen zu streichen, wird entsprochen. Eine formelle Anpassung wird somit vorgenommen.

- Dem Anliegen, in Art. 11 Abs. 1 GGG den Begriff "höhere gastgewerbliche Fachschule" durch gastgewerbliche Fachschule zu ersetzen, wird entsprochen. Eine formelle Anpassung wird somit vorgenommen.
- Der Input, Art. 34 GGG (Jugendschutz) aus Verständlichkeitsgründen in zwei Artikel zu splitten, wird umgesetzt. Neu enthält Art. 34 GGG allgemeine Ausführungen zu Verkaufsbeschränkungen. Art. 35 GGG als Spezialartikel zu Art. 34 GGG widmet sich ausschliesslich dem Jugendschutz.
- Dem Wunsch, Aussagen zu personellen und finanziellen Auswirkungen sowie über Auswirkungen auf den Vollzug und die Gemeinden in die Berichterstattung aufzunehmen, wird zugestimmt.
- Die aufgetretenen Vollzugsfragen und Unklarheiten werden im Bericht n\u00e4her umschrieben.

#### 1.3

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird im Übrigen auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

# 1.4 Terminplan

Verabschiedung Gesetz RR zuhanden Landrat	21.08.2018
Vorberatende Kommission	
(Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft, BKV)	20.09.2018
1. Lesung im Landrat	24.10.2018
2. Lesung im Landrat	21.11.2018
Referendumsfrist Gesetz	2 Monate
Inkraftsetzung der Totalrevision	01.02.2019

#### **Beschluss**

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz GGG, NG 854.1) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV), (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Volkswirtschaftsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Rechtsdienst
- Arbeitsamt
- Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion

# REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



